

Die Stadt informiert



Richtlinien zur Vereinsförderung, Förderung von Jugendfreizeiten und Klassenfahrten sowie über Zuschüsse im Rahmen der Städtepartner- und freundschaften

Richtlinie zur Vereinsförderung

(in der Fassung des I. Nachtrages)



Richtlinie zur Vereinsförderung

Ziel dieser Richtlinien ist es, die in Flörsheim am Main ansässigen Vereine, Verbände und Vereinigungen in ihren vielfältigen Aktivitäten in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens unserer Stadt wirkungsvoll nach einheitlichen Kriterien zu fördern.

I. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

1. Voraussetzungen der Förderung

Die Stadt Flörsheim am Main fördert im Rahmen der im Haushalt dafür bereitgestellten Mittel Vereine und Verbände, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet nachweislich tätig sind und allen Bürgern offen stehen.

2. Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Flörsheim am Main dar, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

3. Förderungsberechtigung

3.1. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass der Verein

- a) seinen Sitz in Flörsheim am Main seit mindestens sechs Monaten hat,
- b) gemeinnützige Zwecke verfolgt,
- c) allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen steht,
- d) Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von seinen Mitgliedern erhebt,
- e) den Zuschuss fristgerecht beantragt hat,
- f) die Grundzüge der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland achtet und die Verfassung des Landes Hessen wahrt.

3.2. Über die Anerkennung der Förderungsberechtigung wird im Zweifelsfall durch den Magistrat entschieden.

4. Zweckbindung

Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Auf besonderes Verlangen sind die Vereine verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen.

Der Magistrat ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher nachzuprüfen. Alle Belege, die mit einer Zuschussgewährung im Zusammenhang stehen, sind für einen Zeitraum von **fünf Jahren** aufzubewahren.

Zu viel oder zu unrecht erhaltene Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel sind zurückzuerstatten.

5. Zuschussgewährung von anderer Seite

Möglichkeiten der Zuschussgewährung von anderer Seite sind von den Vereinen voll auszuschöpfen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

6. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

II. Allgemeine Vereinsförderung

Vereine können einen Zuschuss erhalten, der sich aus einem Sockelbetrag und einem Zuschuss für die Jugendarbeit zusammensetzt. Als Grundlage dient der Nachweis über die Mitgliederzahlen der Vereine an die Stadt Flörsheim am Main vom 31.12. eines jeden Vorjahres. Der Magistrat schlägt der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen einen Sockelbetrag und den Zuschuss für die Jugendarbeit vor.

III. Zuschüsse für besondere **Veranstaltungen**

Für die Durchführung von Veranstaltungen z.B. Konzerte oder öffentlichen Sportveranstaltungen, die nicht zu den üblichen Übungs- und Wettkampfveranstaltungen gehören, Kleintierzuchtveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen, kann auf Antrag ein besonderer Zuschuss gewährt werden. Die Festsetzung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 1.000 € erfolgt durch den zuständigen Dezernenten, darüber hinaus durch den Magistrat.

IV. Zuschuss für den **Betrieb vereinseigener Gebäude, Hallen, Anlagen und Fahrzeuge**

Für den Betrieb vereinseigener Gebäude, Hallen, Anlagen und Fahrzeuge kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden. Die Festsetzung des Zuschusses erfolgt durch den Magistrat. Gleiches gilt für Vereinsanlagen, die von der Stadt oder Dritten gemietet werden.

V. Zuschüsse für **Anschaffungen und Investitionen Neubau, Maßnahmen der Modernisierung und Instandhaltung**

1. Für Anschaffungen und Investitionen, wie z.B. Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von Sportgeräten, Musikinstrumenten, sowie Neu-, Umbau-, Erweiterungs- oder

Modernisierungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen können Zuschüsse beantragt werden.

2. Es werden nur solche Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen gefördert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit und dem Vereinsziel stehen.
3. Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Vereinsanlagen gewährt, die sich im Stadtgebiet von Flörsheim am Main befinden.
4. Der Zuschuss beträgt bis zu zehn Prozent der geschätzten förderfähigen Kosten. Kostenüberschreitungen bleiben unberücksichtigt. Kostenunterschreitungen führen zu einer entsprechenden Reduzierung. Der Investitionszuschuss beträgt bis zu zehn Prozent der nachgewiesenen Kosten. Pro Maßnahme werden maximal 15.000,00 € gezahlt. Maßnahmen die einen Zuschussbetrag von 15.000,00 € übersteigen, können entsprechend bezuschusst werden, sofern sie nach Art, Umfang und Zeitpunkt mit der Stadt abgestimmt sind. Eine Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.
5. Der Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten soll min. 500 € betragen. Bis zu einem Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten in Höhe von 10.000 € entscheidet der zuständige Dezernent, im Übrigen der Magistrat.
6. Jeder Antrag ist zu begründen und mit den geforderten Unterlagen, z.B. Kostenvoranschlag, Bau- und Finanzierungspläne, Übersicht über Eigen- und Fremdleistungen usw. einzureichen. Jeder Antrag bedarf der Unterschrift des Vertretungsberechtigten des Vereins; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt. Mit der Antragsstellung erkennt der Verein die Voraussetzungen dieser Richtlinien in vollem Umfang an. Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung einbringen, die in einem angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung steht. Diese soll mindestens zehn Prozent der förderfähigen Gesamtkosten betragen und ist in Form von Eigenmitteln oder Eigenleistung (als förderfähige Kosten werden zehn € je erbrachte Arbeitsstunde/Vereinsmitglied angerechnet) zu erbringen. Weitere Zuschüsse der öffentlichen Hand und der Verbände gelten nicht als Eigenleistung.
7. Jeder Antrag auf Gewährung von Zuschüssen für Anschaffungen, Investitionen, Maßnahmen der Modernisierung und Instandhaltung ist bis zum 01.07. des laufenden Jahres für eine Förderung im Folgejahr einzureichen. Über die Anträge wird grundsätzlich im Rahmen der Haushaltberatung entschieden
8. Grundsätzlich darf mit der Umsetzung der Maßnahme erst nach Zuschussbewilligung begonnen werden. Bei Maßnahmen mit besonderer Dringlichkeit kann ein Antrag auf vorzeitigen, förderungsunschädlichen Baubeginn gestellt werden, der jedoch keinen Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses herleitet.
9. Die von den städtischen Körperschaften bewilligten Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die beantragte Maßnahme verwendet werden. Die Maßnahme muss im Bewilligungsjahr durchgeführt werden. Mittel, die nicht bis einschließlich 31.12. abgerufen werden, verfallen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Durchführung der Maßnahme und Auszahlung der Mittel auf das darauf folgende Kalenderjahr verschoben werden.

10. Über die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel ist nach Abschluss der Maßnahmen ein Verwendungsnachweis mit einer Kopie von allen bezahlten Rechnungen und Belegen vorzulegen.
11. Die Stadt Flörsheim am Main behält sich vor, nicht oder nicht zweckentsprechendverbrauchte Fördermittel vom Antragsteller zurückzufordern.

VI. Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen

Vereine erhalten bei Jubiläen einen besonderen Zuschuss, dieser beträgt z. Zt. folgende Höhe:

25-jähriges Jubiläum	125,00 €
50-jähriges Jubiläum	250,00 €
75-jähriges Jubiläum	350,00 €
100-jähriges Jubiläum	500,00 €
125-jähriges Jubiläum	600,00 €
150-jähriges Jubiläum	750,00 €

Je weitere 25 Jahre erhöht sich der Zuschuss jeweils um 100,00 €

VII. Mietzuschüsse im Rahmen der städtischen Vereinsförderung

Örtliche Vereine, Selbsthilfeorganisationen, Jugendgruppierungen, Schulen, Volkshochschule, Kirchengemeinden, Parteien, freie Wohlfahrtsträger und Gewerkschaften sowie deren Kreisorganisationen erhalten bei ihren Veranstaltungen in Räumen des Eigenbetriebes „Stadthallen“ und in sonstigen städtischen Veranstaltungsräumen zum Mietpreis Zuschüsse: Die Zuschüsse ermitteln sich nach Abzug eines Eigenanteils von zehn Prozent wie folgt:

1. Der verbleibende Mietanteil wird in voller Höhe erstattet, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a) bei den Veranstaltungen wird durch den Veranstalter kein Eintritt und kein sonstiges Entgelt erhoben.
 - b) bei Festveranstaltungen anlässlich runder Vereinsjubiläen (im 25 Jahr Rhythmus d.h. 25-jährig, 50-jährig, 75-jährig usw.)
 - c) bei Konzerten, Theateraufführungen der Kleinkunst sowie bei Jugendveranstaltungen durch eigene Kräfte/Akteure ohne Eintritt
 - d) bei reinen Sportveranstaltungen ohne gesellschaftlichen Rahmen in Sporthallen
 - e) Kerb (auch alle Veranstaltungen der Vize und Kerbeborschen)

2. Der verbleibende Mietanteil wird zu 50 Prozent erstattet, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a) bei Tanzveranstaltungen, Familienabenden und ähnlichen gesellschaftlichen Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird oder ein sonstiges Entgelt oder bei Verkauf von Speisen und Getränken
 - b) bei Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen und Aufführungen der Kleinkunst sowie bei Jugendveranstaltungen (hierzu zählen auch Discos) durch fremde Kräfte/Akteure.
 - c) bei Kursveranstaltungen mit Entgelt

Voraussetzung für die Bezuschussung ist generell, dass der Veranstalter die Bestuhlung selbst übernimmt, die Bestuhlung nach der Veranstaltung wieder entfernt und die Räume gereinigt zurück gibt.

Zur Miete von Küchen- und Thekeneinrichtungen, wie auch für die Aufwendungen des Veranstalters, für den Einsatz von Sicherheitswachen, Reinigung, sowie sämtliche Geräte, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände wird kein Zuschuss gewährt.

Darüber hinaus kann auf Antrag in Einzelfällen ein Zuschuss zur Miete gewährt werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt oder wenn beispielsweise der Eintrittspreis die konkreten Kosten nicht deckt.

VIII. Förderung von Jugendfreizeiten, Zeltlager, Wander- und Studienfahrten

1. Die Stadt Flörsheim am Main fördert Jugendfreizeiten, Zeltlager, Wander- und Studienfahrten, die von Flörsheimer Vereinen und Jugendorganisationen durchgeführt werden und jugendpflegerischen Zwecken dienen. Mit der Gewährung von Zuschüssen soll auch sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können. Der Träger der Maßnahme soll den finanziellen Ausgleich innerhalb der Teilnehmer eigenverantwortlich regeln.
2. Die Höhe der Zuwendungen bemisst sich nach der Zahl der Teilnehmer und der Dauer der Freizeit. Der Zuschuss beträgt pro Person und Tag 2,00 € bis zur Dauer von drei Wochen. An- und Abreisetag werden mitgerechnet. Die Freizeit muss mindestens vier Tage dauern und es müssen mindestens sechs Kinder oder Jugendliche daran teilnehmen.
3. Als zuschussberechtigte Teilnehmer gelten Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und je angefangene acht Teilnehmer ein Betreuer über 18 Jahre.
4. Die Altersgrenze für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Wehr- oder Zivildienstleistende ist 25 Jahre. Die Altersgrenze bei Besuchen von nationalen Parlamenten und europäischen Institutionen im Rahmen von Studienfahrten wird auf 25 Jahre festgesetzt.
5. Die Anträge müssen generell sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt sein. Antragsteller und Empfänger der Zuschüsse ist der Veranstalter.

6. Der Antrag muss enthalten:

- a) Reiseziel
- b) Reisedauer
- c) Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Teilnehmer
- d) zur Zeit ausgeübte Tätigkeit
- e) Bestätigung, dass Veränderungen in der angemeldeten Teilnehmerzahl unmittelbar nach Fahrt gemeldet werden
- f) Bankverbindung (mit Angabe des Kontoinhabers und seine Postanschrift)

IX. Förderung von Klassen- und Studienfahrten ⁽¹⁾

1. Die Stadt Flörsheim am Main fördert Klassen- und Studienfahrten von Flörsheimer Schulen, soweit Flörsheimer Kinder an der Fahrt teilnehmen, pauschal mit einem Betrag von 150,00 € pro Fahrt und Klasse.
2. Die Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Antragsteller und Empfänger der Zuschüsse ist der Veranstalter.
3. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Reiseziel
 - b) Reisedauer
 - c) Bankverbindung (mit Angabe des Kontoinhabers und seine Postanschrift)

X. Zuschüsse im Rahmen der Städtepartner- und –freundschaften

1. Voraussetzungen

1. Gruppen, die nach Pérols, Pyskowice oder Güzelbahçe reisen, erhalten durch die Stadt Flörsheim am Main eine finanzielle Unterstützung, wenn sie mindestens vier Tage unterwegs sind und sich überwiegend in der Partnerstadt aufhalten sowie offizielle Kontakte mit dortigen gleichartigen Gruppen aufnehmen bzw. gemeinsame Veranstaltungen durchführen. Mit der Gewährung von Zuschüssen an Kinder- und Jugendliche soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche sozial schwacher Bevölkerungskreise an der Reise teilnehmen können. Der Träger der Maßnahme soll den finanziellen Ausgleich innerhalb der Teilnehmer eigenverantwortlich regeln.
2. Gruppen im Sinne dieser Richtlinien sind Flörsheimer Vereine und Flörsheimer Schulen, wenn sie mit mindestens zehn Personen reisen.
3. Finanzielle Zuwendungen können pro Verein, Flörsheimer Schülerklasse usw. nur einmal jährlich gewährt werden. Zuschüsse werden nur an Teilnehmer gewährt, die Ihren Wohnsitz in Flörsheim am Main haben.

⁽¹⁾ IX. Absatz 1 in der Fassung des I. Nachtrages vom 09.05.2023

4. Die Anträge müssen sechs Wochen vor Beginn der Reise gestellt sein.
5. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Reiseziel
 - b) Reisedauer
 - c) Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Teilnehmer
 - d) Bestätigung, dass Veränderungen in der angemeldeten Teilnehmerzahl unmittelbar nach Fahrt gemeldet werden
 - e) Bankverbindung (mit Angabe des Kontoinhabers und seine Postanschrift)
 - f) Reiseprogramm
 - g) Bestätigung, dass Veränderungen in der angemeldeten Teilnehmerzahl unmittelbar nach der Fahrt gemeldet werden
6. Über Anträge, die nicht unter Punkt 1) oder 2) fallen, entscheidet der Magistrat im Einzelfall.
7. Eine gleichzeitige finanzielle Unterstützung durch die Punkte VIII und IX wird durch diese Zuschussgewährung ausgeschlossen.

2. Höhe der Zuschüsse

1. Die Stadt Flörsheim am Main gewährt einen Reisekostenzuschuss in Höhe von 50 Prozent der nachgewiesenen Fahrtkosten, höchstens jedoch 26,00 Euro je Teilnehmer.
2. Der Zuschuss für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bzw. Schüler bis zur 13. Klasse erhöht sich um 2,00 Euro pro Person und Tag.

XI. GEMA - Gebühren

Die Stadt Flörsheim am Main hat einen Gesamtvertrag mit der GEMA Bezirksdirektion Wiesbaden abgeschlossen. Im Rahmen dieses Gesamtvertrages werden die GEMA – Gebühren der Vereine, die keinen eigenen Vertrag mit der GEMA abgeschlossen haben, über die Stadt Flörsheim am Main abgerechnet. Die von der Stadt verausgabten Gebühren für die Vereine sind der Stadt durch diese zu erstatten.

Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Vereinsförderung, die Richtlinie zur Förderung von Jugendfreizeiten vom 08.06.1993 und die Richtlinie für die Gewährung von Mietzuschüssen im Rahmen der städtischen Vereinsförderung vom 01.01.2004 außer Kraft. Hinsichtlich der Förderungen partnerschaftlicher Beziehungen ersetzt diese Richtlinie die bisherige Magistratsregelung.

2. Der I. Nachtrag zu den Richtlinien zur Vereinsförderung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Flörsheim am Main, 09.05.2023

gez.
Dr. Bernd Blisch
Bürgermeister